



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Der Schutz der Arbeitswilligen im Reichstage. 2

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

sein, wenn sie diskutiert und bessere Vorschläge an ihre Stelle gesetzt würden; denn die Überzeugung glauben wir in den Lesern befestigt zu haben, daß der erste Tuberkulosekongreß sehr viele humane Gesinnungen an den Tag gelegt hat, daß diese allein aber nicht imstande sind, der Tuberkulose den Charakter der Volksseuche zu nehmen.

Berlin

Dr. med. Steinthal



Der Schutz der Arbeitswilligen im Reichstage

2



Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß die Novelle zur Gewerbeordnung von 1891 die epochemachende gesetzgeberische Bethätigung des sogenannten „neuen Kurses“ war, und daß Herr von Berlepsch, der damals die Regierungsvorlage im Reichstage befürwortete, heute an der Spitze einer Fronde steht, die gegen den fingierten „neusten Kurs“ manövriert, wobei die Zuchthausvorlage natürlich zum „Markieren“ des Feindes vortreffliche Dienste geleistet hat. Eins der Mitglieder der Berlepschischen Fronde, der Reichstagsabgeordnete Rösicke, hat am 21. Juni d. J. dem Reichskanzler vorgeworfen, man scheine den Namen Berlepsch benutzen zu wollen, um sich einigermaßen gegen die Vorwürfe der Opposition den Rücken zu decken; und um diese Deckung zu vereiteln hat er mit dem den Parlamentariern eignen Takt den Hörern in und außer dem Hause die Möglichkeit nahe zu legen versucht, daß Herr von Berlepsch 1891 von der Notwendigkeit der damals von ihm befürworteten Bestimmungen nicht so ganz durchdrungen gewesen wäre. Es würde von großem öffentlichen Interesse sein, zu erfahren, wie sich ein Staatsmann von den anerkannten Qualitäten des Freiherrn von Berlepsch zu solchen Manövern verhält; jedenfalls nötig das besonders entrüstete Verhalten des ihm heute nahe stehenden Herrn Rösicke dazu, einen Blick auf sein Auftreten im Jahre 1891 zurückzuwerfen.

In der Sitzung des Reichstags vom 21. April 1891 hat er als preußischer Handelsminister und Bevollmächtigter zum Bundesrat die neu vorgeschlagene Fassung des § 153 der Gewerbeordnung, nachdem sie in der Kommission abgelehnt worden war, in der Hauptsache folgendermaßen befürwortet.

Wie heute auf die Vorlage von 1891 verwiesen wird, so wies er damals zunächst auf die Verhandlungen, die der Gewerbeordnung von 1869 vorausgingen, hin, indem er dem Reichstag wörtlich vorhielt:

Als die verbündeten Regierungen und der Reichstag zu der Überzeugung kamen, daß das Verbot der Koalition der Arbeiter nicht mehr aufrecht erhalten werden könnte, daß vielmehr die Möglichkeit gegeben werden müßte, in der Vereinigung die Kraft zu suchen, die der Einzelne nicht hat, um günstigere Lohnbedingungen zu erzielen, waren sie zugleich der Meinung, daß es unerläßlich notwendig sei, die Willensfreiheit derjenigen Arbeiter, die an einer Koalition oder an einem Ausstände sich nicht beteiligen wollten, gegen den Zwang ihrer Genossen zu schützen. Nach einem Zitat aus einer diesen Gedanken scharf ausprechenden Rede Lasfers vom 3. Mai 1869 sagte er weiter: Auf dem Satz (Lasfers), daß kein Arbeitnehmer durch widerrechtliche Mittel zu einer Vereinigung gezwungen werden soll und darf, und auf der (gleichfalls von Lasker betonten) Erfahrung, daß es sich hier nicht um Hypothesen, sondern um Dinge handelt, die thatsächlich vor unsern Augen vorgehn — auf diesem Satz und dieser Erfahrung beruht die Vorlage. Sie unterscheidet sich prinzipiell nicht von der bestehenden Gesetzgebung; und ich muß bemerken, daß die letztere bis zum Beginn dieser Reichstagsession von keiner Seite angefochten worden ist, und daß auch von keiner Seite behauptet worden ist, daß in der bestehenden Gesetzgebung ein Ausnahmegesetz, ein Gesetz, welches Ausfluß der Klassengesetzgebung ist, enthalten sei. Nur der letzte Absatz des (neuvorgeschlagenen) § 153 betrifft ein Gebiet, welches die Gesetzgebung bisher nicht umfaßt hat, nämlich die öffentliche Aufforderung zur widerrechtlichen Einstellung der Arbeit und zur widerrechtlichen Entlassung von Arbeitern. Im übrigen handelt es sich bei dieser Vorlage lediglich um eine Erweiterung des Begriffs der strafbaren Handlung — indem nicht nur der Zwang zur Teilnahme an Verhandlungen, sondern auch der Zwang zur Niederlegung von Arbeit auch ohne Verhandlung unter Strafe gestellt wird — und um eine Erhöhung des bisherigen Strafmaßes.

Danach ist doch wohl anzunehmen, daß Freiherr von Berlepsch heute ohne weiteres anerkennen wird, daß sich die Vorlage von 1899 — in dem von ihm selbst gebrauchten Sinne des Wortes — erst recht prinzipiell nicht von der von ihm 1891 vertretenen unterscheidet, und daß sich seine Gefolgschaft der Geschichtsfälschung dienstbar macht, wenn sie einen solchen Unterschied behauptet und deshalb die „Zuchthausvorlage,“ wie sie sagt, als den Ausfluß einer den „neusten Kurs“ im schroffen Gegensatz zum „neuen“ beherrschenden arbeiterfeindlichen, „antisozialen“ Gesinnung hinstellt.

Aber noch weit unzweideutiger hat Herr von Berlepsch seine mit den heutigen Absichten der Regierung übereinstimmende Überzeugung zum Ausdruck gebracht, wenn er in derselben Sitzung vom 21. April 1891 die von ihm vorgeschlagenen schärfere Strafbestimmungen wie folgt begründet:

Die verbündeten Regierungen sind nicht zweifelhaft darüber, daß namentlich im Laufe der letzten beiden Jahre die Fälle, in denen Zwang gegen die arbeitswilligen Arbeiter durch ihre ausständigen Genossen ausgeübt worden ist, sich in erheblichem Maße vermehrt haben. Das trat zuerst bei dem großen Bergarbeiterausstände im Jahre 1889 in die Erscheinung. Nicht nur zahlreiche gerichtliche Verurteilungen, sondern auch das Zeugnis der Behörden tritt dafür ein — der Behörden, die in völlig unparteiischer Weise aus nächster Nähe in der Lage waren,

die Verhältnisse zu beobachten, die häufig ihre Vermittlung auch zu Gunsten der Arbeiter haben eintreten lassen. Nach dem Bergarbeiterausstände hat diese Erscheinung sich vielfach wiederholt. Aus ganz Deutschland liegen Berichte von allen beteiligten Behörden vor, die zweifellos feststellen, daß der Zwang zum Streik, zur Koalition in unerhörtem Maße zugenommen hat. Der Fall, daß Arbeiter auf der Arbeitsstätte, auf dem Wege von und zur Arbeit thätlich angegriffen wurden, ist ein ungemein häufiger; die Belästigungen und Drohungen verfolgen die Arbeiter bis in die Wohnungen hinein, sie richten sich gegen Frau und Kind. Der Fall ist häufig, daß Arbeiter genötigt sind, um zu ihrer Arbeit zu gelangen, Sonntagskleider anzulegen, daß sie durch die Hintertür der Fabriken gehn müssen, um sich der Überwachung ihrer streikenden Genossen und den sich daran knüpfenden Folgen zu entziehen. Dieser anarchische Zustand, in dem der freie Wille des Arbeiters, sich die Arbeit unter den ihm richtig und annehmbar erscheinenden Bedingungen zu suchen, von den ausständigen Genossen vollständig unterdrückt wird, entspricht nach der Auffassung der verbündeten Regierungen nicht unsrer staatlichen und unsrer rechtlichen Ordnung; und um ihm ein Ende zu machen, haben sie es für erforderlich gehalten, die Strafbestimmungen des § 153 in das Gesetz aufzunehmen.

Nachdem der Minister dann die Behauptung Bebels, daß, wenn man mit derartigen „drakonischen Bestimmungen“ z. B. in England aufträte, „ein Schrei der Entrüstung durch das ganze Land gehn würde,“ durch Vorlesung der in England geltenden Gesetze widerlegt und dabei bemerkt hatte: „Man ist eben in England der Meinung, daß nur durch scharfe Strafbestimmungen den Übelständen, die man kannte, beizukommen sei; und dieser selben Meinung sind auch die verbündeten Regierungen“ — rief er aus: „Wie man nun behaupten will, daß durch die Bestimmungen der Vorlage die Koalitionsfreiheit der Arbeiter beseitigt werde, das ist mir in der That unbegreiflich!“

Es wird dem Freiherrn von Berlepsch jedenfalls noch unbegreiflicher sein, wie ihn heute seine eigne Gefolgschaft bezichtigen kann, damals nicht seine ehrliche Überzeugung ausgesprochen zu haben.

Ganz besonders paßt es vollends auch auf die Gegenwart, wenn Herr von Berlepsch an demselben 21. April 1891 noch hinzufügte: „Meine Herren, es wird gesagt: durch die Annahme dieser Vorlage würde nichts erreicht werden, als daß eine tiefgehende Erbitterung in die Arbeiterkreise getragen, daß die Empfindung gestärkt werden würde, das Wenige, was die Vorlage an Günstigem für die Arbeiter bringe, würde bei weitem durch den Nachteil überwogen, der durch diese Strafbestimmungen entstünde. Diese Behauptung ist meiner Ansicht nach unrichtig. Ich will es nicht bestreiten, daß es agitatorischem Geschick gelingen kann, in Arbeiterversammlungen die Meinung zu erwecken, daß hier in der That ein Grund zu tiefgehender Erbitterung vorliegt. Bestehen aber kann diese Erbitterung nicht, weil kein Grund für sie vorhanden ist.“

Hat sich Herr von Berlepsch nicht an diese Worte erinnert, wenn er zusah, wie seit Jahr und Tag die Agitation mit großem Geschick und be-

wundernswürdiger Skrupellosigkeit dem gegenüber, was man sonst Wahrheit nennt, bemüht war, bei den Arbeitern und überhaupt bei der Masse des deutschen Volkes mit einer direkt gegen den Kaiser gerichteten Spitze die Meinung zu erwecken, daß in der That hier ein Grund zu tiefgehender Erbitterung vorliege? Sollte ihn die Teilnahme seines Anhangs und seines Organs an dieser Agitation nicht peinlich berührt haben? Die staatsmännische Einsicht und die politische Erfahrung, die einem Minister Freiherrn von Berlepsch zu eigen war, geht doch nicht über Nacht verloren, selbst wenn man unter die Fronde gerät.

Der Abgeordnete Köstke hat den Eindruck des Widerspruchs zwischen der Überzeugung — denn so muß man doch sagen — des Herrn von Berlepsch vom Jahre 1891 und der von den Seinen inszenierten Entrüstungskomödie von 1899 noch dadurch abzuschwächen versucht, daß er behauptete, Herr von Berlepsch sei es damals „namentlich“ auf die Strafbarkeit der öffentlichen Aufforderung zum Kontraktbruch angekommen, und zwar unter dem frischen Eindruck des Bergarbeiterstreiks von 1889. Er zitierte dabei eine Rede des Ministers vom 6. Mai 1891. Aber diese Rede ist doch für jedermann ebenso leicht nachzuschlagen wie die vom 21. April. Daran nicht zu denken, war sehr unvorsichtig von dem Abgeordneten Köstke, zumal wenn man die Entrüstung so übertreibt, wie er. Er, ein Teilhaber der Firma Berlepsch, Kottenburg und Genossen, hat übrigens jetzt im Reichstage, was so recht bezeichnend für die Verworrenheit der Lage ist, zugleich im Namen der „Freisinnigen Vereinigung“ gesprochen, d. h. jenes kleinen Rests des orthodoxen Manchesterturns der Herren Rickert, Barth, Brömel usw. Er erklärte den Gesetzentwurf für einen Schlag ins Gesicht für den Reichstag, für den ersten Schritt zur Untergrabung der Koalitionsfreiheit. Er übersteige alle Befürchtungen, die er und andre in dieser Beziehung jemals gehabt hätten. Er, Köstke, würde sich schämen, dem deutschen Reichstag angehört zu haben, wenn jemals dieses oder ein ähnliches Gesetz angenommen würde. Und dabei hat derselbe Abgeordnete Köstke am 21. April 1891 erklärt, daß ein Zwang zum Streiken gegen Arbeitswillige in ausgedehntestem Maße stattgefunden habe, sei offenkundig, und er verstehe, „daß die daraus sich ergebenden Verhältnisse eine genügende Veranlassung für die Regierung, der das Wohl der gesamten Bürgerschaft am Herzen liegt, bieten können, verschärfte Maßregeln in diesen Gesetzentwurf aufzunehmen, um eine größere Sicherheit gegen den Terrorismus, der in der Arbeiterschaft zum Teil geübt worden ist, herbeizuführen.“

Womit sucht der Abgeordnete diesen krassen Widerspruch in seiner eignen Haltung zu erklären? Er sagt über seine Erklärung von 1891 am 21. Juni d. J. wörtlich: „Ich verstehe das jetzige Vorgehen der verbündeten Regierungen gar nicht mehr, denn alle Befürchtungen, von denen damals die Rede war, sind eben nicht eingetreten. Im Gegenteil, nicht die Arbeiter haben seitdem

einen verstärkten Gebrauch von dem Koalitionsrecht gemacht, sondern die Unternehmer! Sie haben in weitgehendem Maße sich dieses Recht zu nutze gemacht und es nach jeder Richtung hin angewandt. Ich bin ja selbst Arbeitgeber, stehe ja mitten drin im Gewerbebetrieb, ich habe selbst soziale Kämpfe durchgemacht und muß also doch wissen, was im gewerblichen Leben vorgeht; ich habe daher auch ein größeres Recht, über derartige Fragen zu sprechen, als die Mitglieder der verbündeten Regierungen, wie die Mitglieder des Reichsamts des Innern, weil sie eben keine Gelegenheit gehabt haben, die Dinge in der Praxis, aus der Nähe kennen zu lernen.“ Köfide weiß aber ganz genau, daß viele hundert liberale, wohlwollende, arbeiterfreundliche Großarbeitgeber, die weit entfernt sind, nach Herrn von Stumms Pfeife zu tanzen, ganz anders über die Sache denken, und daß sie genau ebenso viel von ihr verstehen wie er. Hat er ein Privileg auf das „Ohr“ der verbündeten Regierungen? Glaubt er sich ein Monopol für alle Zeiten und für alle Fragen erseffen zu haben in der Periode, wo er die Unfehlbarkeit in Sachen der Arbeiterunfallversicherung für sich in Anspruch nahm, und das Selbstlob in den von ihm vertretenen Unternehmerverbänden alle Reformforderungen der Arbeiterschaft niederschrie, in der er im Reichstage aussprach: Wir Unternehmer sind mit der Verwaltung zufrieden, und das genügt — obwohl doch das, was verwaltet wurde und unter der schlechten Wirtschaft litt, wohlervorbne Rechte der Arbeiter waren? In Heft 32 der Grenzboten vom Jahre 1896 ist darüber ausführlicher gesprochen worden. Köfide weiß auch ganz genau, wie es mit der Entwicklung der Koalitionen der Arbeitgeber steht; daß sie ausgesprochen den Charakter der Notwehr an sich tragen, daß ihre Härten zumeist Folgen ihrer Schwäche sind. Er weiß, daß sie in friedlichen Zeiten nur zu leicht zerfallen, viel leichter als die von politischen Parteien inspirierten und protegierten Arbeiterkoalitionen, und daß im Streitfall die Konkurrenzinteressen der Arbeitgeber, der Unterschied zwischen groß und klein, arm und reich unter ihnen die unerläßliche Einmütigkeit herzustellen und zu erhalten viel schwerer machen, als es ist, die Arbeiter für den Streik soweit unter einen Hut zu bringen, daß dem Gegenpart ruinöse Verluste drohen. Das hat er im Berliner Brauerstreik am eignen Leibe erfahren. Und vor allem sollte er doch wissen, daß — selbst wenn sich der Traum einer friedlichen Lösung der sozialen Kämpfe durch die beiderseitige Kampforganisation in der Zukunft einmal verwirklichen könnte — zunächst in der viele Jahre langen Übergangszeit die zunehmenden Rüstungen der Parteien den Kampf nur um so erbitterter und gewaltthätige Friedensstörungen nur um so wahrscheinlicher machen müssen. Die verbündeten Regierungen thun sehr wohl daran, ihr Ohr nicht den Urteilen so befangener Einzelner zu leihen, weder dem Herrn Köfide noch dem Herrn von Stumm.

Wenn Köfide sich darüber beschwerte, daß der Zentralverband deutscher Industrieller, dessen Einseitigkeiten den Regierungen genau so bekannt sind

wie seine eignen, einen unheilvollen Einfluß auf unsre Politik ausübe, indem ihm „Ohren zur Verfügung stehn,“ wie er und die Seinen sie nicht hätten, und wenn er unmittelbar daran die „Anklage“ gegen die verbündeten Regierungen richtete, daß „die erste Anregung zur Entstehung des Gesetzes eine Rede des Kaisers vom 17. Juni 1897 in Bielefeld war,“ wenn er mit allem Pathos sein Bedauern darüber aussprach, zu hören, daß die Vorlage im Bundesrat einstimmig angenommen sei, da er geglaubt habe, daß wenigstens einzelne Bundesregierungen die Gefühle des Volkes mehr und besser gefaßt hätten, als aus dieser Vorlage hervorgehe, so hat er damit in der Agitation für die Geschichtsfälschung, die jeder monarchisch gesinnte, ernsthafte Mann als im höchsten Grade verhängnisvoll bekämpfen muß, mehr geleistet als alle sozialdemokratischen Redner zusammen. Der Abgeordnete ist gewiß im Grunde seines Herzens gut monarchisch, und wenn er auch „wildliberal“ ist, so war er bisher ein gemäßigter Politiker, kein Schwärmer für den demokratischen Liberalismus nach Berliner Muster. Er ist aber ein „Typ,“ wie man heute sagt, für die unglückselige Verrantheit, in der sich der abgewirtschaftete Partei-liberalismus durch sozialistische Allüren wieder zu Kräften bringen möchte. Der ganze Überschwang seiner Entrüstung schließt die Annahme in der Sache selbst wurzelnder, klar begründeter Überzeugungen aus. Köstke hat die Überzeugung der Vertreter des Bundesrats angezweifelt, er wird sich nicht beschweren können, wenn auch der Ausdruck seiner Überzeugung mit Mißtrauen, vielleicht sehr ungerechtfertigtem, aufgenommen wird. Es redet ja auch ein grundehrlicher Kerl zeitweise vieles, was er nicht verantworten kann. Aber solche Führer kann der deutsche Liberalismus heute, wenn er seine heilsame Mission erfüllen soll, schlechterdings nicht brauchen.

Auf den Anteil der Sozialdemokraten an der Entrüstungskomödie vom 19. bis 22. Juni hier einzugehen, ist nicht nötig. Es war die alte Vergewaltigung und Beugung der Wahrheit, die man ja zur Genüge kennt. Und auch was der Sprecher des „Deutsch-Freisinn,“ der Abgeordnete Venzmann, zum besten gab, hatte kein den Augenblick überdauerndes Interesse. Wie er, der Jurist, es mit der Wahrhaftigkeit und Gründlichkeit des Urteils hielt, das ging aus der Phrase klar hervor: die Vorlage sei kein „Gesetz zum Schutz des gewerblichen Arbeitsverhältnisses,“ sondern ein „Gesetz zum einseitigen Schutz des Arbeitsverhältnisses im Interesse der Arbeitgeber.“ Da fällt einem natürlich die Zubilligung irgend welcher bona fides denn doch recht schwer.

Der Redner des Zentrums, Dr. Lieber, vertrat den alten ultramontanen Standpunkt. — „Wir fordern, sagte er namens der ganzen Partei, als unerläßlich, wenn unsre Zustimmung erlangt werden will, auf dem Boden des gemeinen Rechts gemeine Koalitionsfreiheit für alle, die dem deutschen Reichsrecht unterstehen, gemeine Koalitionsfreiheit für alle Zwecke, zu denen sich deutsche Reichsbürger vereinigen wollen. Und wir verlangen diese Koalitions-

freiheit außerdem nicht nur für den Einzelnen, in Bezug auf sein Recht, sich zu koalieren mit andern Individuen, sondern wir verlangen sie auch für die Koalitionen untereinander. Wir verlangen deswegen die positive(!) Beseitigung aller derjenigen einzelstaatlichen oder reichsgesetzlichen Hindernisse, die ein solches Inverbindungtreten von Koalitionen zu was immer für Zwecken verbietet. Schließlich sind wir der Meinung, daß diese Verbände, die die Berufsgenossen im wirtschaftlichen Leben aus was immer für Gründen, zu was immer für Zwecken bilden wollen, ebensogut wie andre Vereinigungen im Deutschen Reiche das Recht zuerkannt bekommen müssen, wenn sie die allgemeinen Bedingungen der Reichsgesetzgebung erfüllen, auch von der Reichsgesetzgebung als Rechtspersönlichkeiten anerkannt zu werden. Das ist unsre alte Forderung der Rechtspersönlichkeit für die sogenannten Berufsvereine."

Es ist in den Grenzboten (Heft 33 des Jahrgangs 1898) bei der Besprechung der Verhandlungen des neunten Evangelisch-sozialen Kongresses nachgewiesen worden, eine wie minimale praktische Bedeutung die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die sogenannten Berufsvereine für den Zweck der Arbeiterkoalitionen hat. Hier ist diese Frage von Dr. Lieber ebenso mit den Haaren hereingezogen worden, wie das halbe Schock Kompensationsforderungen in die preußische Mittellandkanalfrage. Was die Einräumung der schrankenlosen Koalitions- und Vereinsfreiheit zu was immer für Zwecken als Voraussetzung aller weiteren Verhandlungen über die von den verbündeten Regierungen für notwendig gehaltenen Machtmittel zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung betrifft, so liegt es auf der Hand, daß damit nichts weiter beabsichtigt ist, als eine Verhinderung der Verständigung überhaupt, ein Offenhalten der Lücke, eine Verschärfung der Verlegenheit — bis der Ultramontanismus alle seine eignen Forderungen durchgesetzt hat. Es ist lächerlich, den Regierungen zuzumuten, die von Lieber geforderte Schrankenlosigkeit der Vereinsfreiheit zuzugeben, ohne vorher für volle Sicherheit wegen der dadurch unerläßlich werdenden starken Verschärfung des Aufsichts- und Strafrechts gesorgt zu haben. Man wird die Aufhebung des Verbindungsverbots für Vereine, man wird auch die Ausdehnung der Koalitionsfreiheit auf die Landwirtschaft in Altpreußen zugeben können, wenn dem Staat die ausgiebige Macht zur Verhütung und zur Niederschlagung des Mißbrauchs dieser Freiheit eingeräumt worden ist. Aber die verbündeten Regierungen müßten taub und blind sein, wenn sie sich auch nur der leisesten Hoffnung hingeben wollten, diese Macht von den im Zentrum organisierten Ultramontanen bewilligt zu erhalten, jetzt, nachdem sich die „herrschende“ Partei durch „einmütige Ablehnung der Kommissionsberatung“ an dieser widerlichen Entrüstungskomödie ausschlaggebend beteiligt hat.

Die „Einmütigkeit“ in diesem Fall ist wieder einmal ein deutlicher Beweis für den Druck, den die internationale Koalition des Ultramontanismus

auf das Gewissen auch der gut konservativen, gut monarchisch gesinnten gebildeten Zentrumsmitglieder und Zentrumswähler in Preußen ausübt. Den süddeutschen Ultramontanen ist ja natürlich jede „Hak“ gegen den König von Preußen eine Herzensfreude. Die katholischen Rittergutsbesitzer in Schlesien, Posen, Westpreußen, Westfalen und in der altpreußischen Diaspora samt ihren dem Offizierkorps und dem Beamtentum durch Pflichttreue und Tüchtigkeit zur Ehre gereichenden Angehörigen sind sich aber doch völlig klar darüber, daß die schrankenlose Koalitions- und Streikfreiheit des Dr. Lieber ohne eine überaus kräftige Verschärfung der Polizei- und Strafgewalt des Staats auf dem Lande der helle Unfinn wäre. Sie wissen, wie wenig namentlich die polnische Arbeiterschaft noch für sehr lange Zeit befähigt ist, davon einen rechten Gebrauch zu machen. Sie sind im Herzen die überzeugtesten Gegner der Lieberschen Extreme, und nichts liegt ihren wahren Empfindungen ferner, als sich an dieser demonstrativen Komödie gegen den Kaiser zu beteiligen. Und doch lassen diese gebildeten Männer den Entrüstungsschwindel zu oder machen ihn gar mit. Wird nicht endlich ihnen und ihren Angehörigen die Schamröte ins Gesicht steigen über die unwürdige Statistenvolle, die sie in solchen Komödien spielen? Dadurch die Geneigtheit der verbündeten Regierungen für die Zulassung der Jesuiten u. dergl. zu vermehren, können diese konservativen praktischen Männer doch nicht glauben, und erst recht müssen sie doch endlich einsehen, daß es gerade die Taktik des Zentrums ist, was die politische Gesetzgebung zur Flickarbeit und zum Stückwerk verdammt, worüber Dr. Lieber so große Worte gesprochen hat. Wollen die gebildeten Katholiken in Preußen — Süddeutschland spricht hier überhaupt nicht mit —, soweit sie als gut monarchisch gesinnte Männer anerkannt zu werden beanspruchen, in Zukunft auch als ehrliche Politiker anerkannt werden, so werden sie sich bis zu der zweiten Lesung der Vorlage mit der Lieberschen Zentrumspolitik auseinanderzusetzen haben. Das gilt für die gebildeten preußischen Katholiken in Zivil wie in des Königs Rock und Dienst. Zu diesem Entrüstungsschwindel dürfen sie sich nicht weiter mißbrauchen lassen.

Bei weitem die größte Bedeutung beansprucht die Teilnahme der Nationalliberalen an der demonstrativen Entrüstungskundgebung der Reichstagsmehrheit, wenn auch ihr einziger Sprecher, der Abgeordnete Baffermann, die sachlich unbedeutendste Rede unter allen Entrüsteten gehalten hat. Sie besteht aus einer Reihe abgebrochener, nirgends origineller Gedankensplitter, die mit einer gewissen advokatorischen Redegewandtheit äußerlich verbunden sind. Die Gedanken selbst, denen die Splitter entnommen sind, sind, soweit sie scheinbar sachliche Gründe gegen die Vorlage enthalten, schon früher berührt worden oder werden bei der Besprechung des kathedropolitischen Anteils an der Entrüstungskomödie noch gewürdigt werden. Die Thatsache der brüskten Ablehnung auch jeder Kommissionsberatung, d. h. jedes guten Willens, auf eine

nähere Prüfung des grundsätzlichen Inhalts der Vorlage einzugehn, wie er durch die Erklärung der Regierungen hinreichend klar bezeichnet war, verleiht dem Verhalten der Nationalliberalen umso mehr den Charakter der Demonstration, je leichter sie es mit der Begründung genommen haben. Vollends aber wird dieser Charakter dadurch außer Zweifel gestellt, daß Bassermann selbst zugab, ein Teil der Parteigenossen halte die in den ersten Paragraphen ausgesprochenen Grundsätze „für eine geeignete Grundlage zur weitem Beratung.“ Diesen Standpunkt einzunehmen haben die Regierungsvertreter wiederholt und dringend den Reichstag gebeten, und genau diesen Standpunkt hat auch der Abgeordnete von Levezow geltend gemacht. Herr Bassermann aber setzte sich über ihn mit dem doch selbst die bescheidenste Hundstagslogik kaum befriedigenden Satze hinweg: „Meine Herren, mit diesem Standpunkte verwirft man das ganze Gesetz, denn in den Paragraphen 1 und 2 sind die Gesichtspunkte(!) wieder aufgegriffen, die schon im Jahre 1890 und 1891 hier dieses Haus beschäftigt haben.“ Und in diesen Satz kommt natürlich auch nicht der geringste Sinn hinein, wenn der Herr Abgeordnete unmittelbar wörtlich weiter sagt: „Aber der Schwerpunkt der Gesetzesvorlage liegt nicht in diesen Bestimmungen, sondern in den nachfolgenden Paragraphen, die meines Erachtens eine schwere Gefahr für das Koalitionsrecht bedeuten.“ Das ist eine Klopffechterei, wie sie sich unsers Wissens ein norddeutscher Nationalliberaler niemals erlaubt hat. Die grundsätzlichen Forderungen des Entwurfs von 1891 sind eben 1899 wiederholt worden, wie das damals nicht nur der Freiherr von Berlepsch vorausgesagt hatte, sondern auch ein Führer der Nationalliberalen selbst, Dr. Hammacher, der in der Sitzung vom 21. April 1891 mit allem Nachdruck aussprach: Lehne man jetzt die Regierungsvorlage ab, so werde man bald in die Lage kommen, noch schärfere Strafen beschließen zu müssen.

Oder hatte es etwa mehr Sinn, wenn die Nationalliberalen durch Herrn Bassermann erklären ließen: Ansammlungen, Zusammenrottungen könnten doch heute auf Grund der bestehenden strafrechtlichen und polizeilichen Bestimmungen „vollständig verhindert werden“? Haben auch die Nationalliberalen auf einmal, seitdem sie sich von der Berlepschischen Fronde haben ins Schlepptau nehmen lassen, alle praktische Urteilsfähigkeit und Erfahrung verloren? Aber sie haben noch weiter erklären lassen: „Wenn die Polizei bei großen Unruhen nicht ausreicht, dann nehmen Sie Militär dazu oder die Feuerspritzen. Wir sind ganz damit einverstanden, daß bei allen Ausschreitungen bei Streiks rücksichtslos von den bestehenden Machtmitteln des Staats Gebrauch gemacht wird.“ Der Säbel und die Flinte also, meinen diese Gemütsmenschen, sollen die Strafen ohne Urteil und Recht verhängen und auch zugleich vollstrecken. Aber wenn die verbündeten Regierungen die Nationalliberalen dringend bitten, über eine zweckmäßigere Gestaltung der Strafgesetze zu beraten, da rufen sie Zetermordio über

den „neusten Kurs“ in die Massen hinaus, da reden sie dem Volke ein: Die verbündeten Regierungen, der Kaiser voran, wollen euch das rauben, was ihr mit Recht für euer höchstes Gut erachtet, die „Koalitionsfreiheit“!

Das ist der klare, unbestreitbare Thatbestand des nationalliberalen Verhaltens in dieser Entrüstungskomödie. Die Herren brauchen wahrhaftig den Vorwurf: „Ihr seid Theoretiker, Phantasten, Ideologen!“ nicht mehr zu fürchten. Und wenn sie sich selbst dafür ausgeben wollten, so würden sie heucheln. Sie am allerwenigsten sind durch ihr gutes Herz zur Entrüstung verleitet worden. Aber eine noch ärgere Heuchelei wäre es doch, wenn sie etwa gar die Behauptung aufrecht erhalten wollten, sie hätten deshalb mit der Berlepschischen Fronde, mit den Demokraten und den Sozialdemokraten, ja auch mit den Ultramontanen zusammen gegen die verbündeten Regierungen demonstriert, weil sie monarchischer gesinnt seien, als die Regierungen und der Kaiser selbst, das heißt: weil sie es hätten verhüten müssen, daß das „Zuchthausgesetz“ die Arbeiter, die noch nicht Sozialdemokraten wären, gegen den Kaiser erbitterte und den Feinden der monarchischen Staatsform in die Arme treibe. Die Wahrheit sieht ganz anders aus. Soweit die Erbitterung nicht durch die sozialistisch, demokratisch oder ultramontan organisierte Hezerei in den Arbeitern erregt worden ist und erregt wird, und soweit nicht darüber hinaus auch die nationalliberale Demonstration der Hezerei zu Hilfe kommt, fällt es den deutschen Arbeitern gar nicht ein, sich über den Gesetzentwurf zu entrüsten, zu erbittern oder sich durch ihn in ihrer monarchischen Gesinnung irgendwie beirren zu lassen.

Wenn die süddeutschen Nationalliberalen — Baffermann ist Anwalt in Mannheim — dazu beigetragen haben, gewissen in der Partei vielleicht übermächtig gewordenen, antisozialen, einseitig und schroff die Arbeitgeberinteressen vertretenden Strömungen einen Damm zu ziehen, so ist das mit Freuden zu begrüßen. Sie hätten aber der Zukunft des deutschen Liberalismus den schlechtesten Dienst geleistet, den sie ihm leisten konnten, wenn sie die Partei verleitet hätten, sich dauernd in das Schlepptau der Berlepschischen Fronde gegen den angeblichen „neusten Kurs“ nehmen zu lassen, d. h. der Vertreter jenes doktrinären Sozialismus, wie er durch die seit fünfundzwanzig Jahren an den deutschen Universitäten üppig ins Kraut geschossene staatswissenschaftliche Schule immer mehr zu einer extremen, einseitigen, unduldsamen, herrschsüchtigen und unruhig nach unklaren Zielen drängenden politischen Richtung ausgebildet worden ist, und wie er sich mit einer im guten Sinne konservativen wie liberalen gedeihlichen Fortentwicklung unserer innerpolitischen, namentlich der sozial- und wirtschaftspolitischen Verhältnisse als unverträglich — soweit es sich um das Verhalten der für das Ganze verantwortlichen Regierungsgewalt handelt — erwiesen hat.

Der deutsche Liberalismus, den die Zukunft braucht, muß vor allen Dingen
Grenzboten III 1899

der Forderung entsprechen, die der Heidelberger Professor Nothe vor fünfzig Jahren an die Ungebildeten wie an die Gebildeten stellte, er muß „Unabhängigkeit von der öffentlichen Meinung, Selbständigkeit ihr gegenüber“ haben. Und er muß die Regierungen, die dazu ganz besonders verpflichtet sind, in dieser Unabhängigkeit und Selbständigkeit unterstützen. Die süddeutschen Nationalliberalen, die, wie es fast scheint, die Partei zur Teilnahme an der Entrüstungskomödie, d. h. zu einer ausgesprochenen gegen die monarchische Spitze des Reichs gerichteten Demonstration veranlaßt haben, mögen durch eine schwächliche Rücksicht auf die sich ihnen zu Hause zur Zeit aufdringende öffentliche Meinung ihre so sehr unsicher gewordenen Mandate vielleicht ein wenig befestigen zu können wännen. Wer die Wandlungen der öffentlichen Meinung im Süden kennt und die monarchische Gesinnung — d. h. die in Bezug auf das Reich — dort seit 1870 verfolgt hat, der wird das verstehen. Wollen die Süddeutschen aber auch in Zukunft auf den so dringend notwendigen gemäßigten Liberalismus im Reich guten Einfluß ausüben, so haben sie dem Kantönligeist noch sehr viel mehr zu entsagen und endlich wieder einzusehen, daß es im Reich auch noch ein Preußen und schließlich auch in ihm eine öffentliche Meinung giebt, und daß dieses Preußen wirklich für das Reich auch noch etwas bedeutet. Es ist ganz erstaunlich, wie wenig seit 1871 selbst in Baden und Württemberg — von Bayern gar nicht zu reden — die Kenntnis des ost- und norddeutschen Volkstums zugenommen hat. Mußte man damals über die süddeutschen Vorstellungen über Ostelbien lachen, so muß man heute darüber erschrecken. Nur diese naive Unkenntnis kann eigentlich den politischen dummen Streich erklären, den die Nationalliberalen jetzt gemacht haben.

Solche Bundesgenossen im Kampfe gegen die agrarisch-junkerliche Reaktion sind viel schlimmer als keine. Die übeln Folgen des Streichs sind in der Sitzung des preussischen Herrenhauses vom 5. Juli schon bemerkbar geworden, woraus die im Schlepptau der sozialistischen Fronde segelnden Nationalliberalen sehr viel lernen könnten. Oder sind sie auch dazu zu eitel? Die Entschuldigungsrede Schmollers sollte doch auch die Eitelsten ernüchtern.

Die Stellung der deutschen Staatswissenschaft zu der Entrüstungskomödie wird in einem dritten und letzten Artikel besprochen werden.

